Genehmigt in der Sitzung
des Stadtrates - ~~Gemeinderates~~
vom 22.06.2022
unter Punkt 3.1.

Genehmigt in der Sitzung
des ~~Stadtrates~~ - Gemeinderates
vom 29.06.2022
unter Punkt 1)

P R O T O K O L L

über die am Mittwoch, dem 04. Mai 2022, um 19.00 Uhr in der Stadthalle Gänserndorf (Große Halle), Hans Kudlich Gasse 28, 2230 Gänserndorf stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf (öffentliche Sitzung).

Anwesend waren:

Bürgermeister René Lobner	ÖVP
Vizebürgermeisterin Christine Beck	ÖVP

Die Stadträte:

Maximilian Beck	ÖVP
Wolfgang Halwachs	ÖVP
Ulrike Cap	SPÖ
Michael Hlavaty	SPÖ
Beate Kainz	GRÜNE

Die Gemeinderäte:

Robert Berl	ÖVP
Maria Pokorny	ÖVP
Stephan Sadil	ÖVP
Christian Sieghart	ÖVP
Mag.phil. Claudia Christina Kalensky	ÖVP
Maria-Luise Barelli	ÖVP
Mag.phil. Marion Schirato	ÖVP
Gregor Scharmitzer	ÖVP
Bettina Pieler	ÖVP
Philipp Johann Toth	ÖVP
Rudolf Stöger	ÖVP
Daniel Waitzer	ÖVP
Dipl. HLFL Ing. Gerhard Schönner	ÖVP
Edith Vogl	ÖVP
Jasmin Evelyn Hager	SPÖ
Franz Irlvek	SPÖ
Kerstin Cap	SPÖ
Christine Valerie Löwenpapst	SPÖ
Murat Aslan	SPÖ
Margot Linke	GRÜNE
Beate Kainz	GRÜNE
Marion Klameker	FPÖ
Joseph Michael Lentner	NEOS
Ingrid Öhler	

Entschuldigt abwesend:

Mathias Bratengeyer	ÖVP
Claudia Pawlik, M.Ed.	ÖVP
Renate Stiglitz	ÖVP
Vanessa Beier	SPÖ
Jenifer Erasim	SPÖ
Mag. Marianne Aschenbrenner	GRÜNE
Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.	GRÜNE

Schriftführerin: Mag. Manuela Müller

Der Bürgermeister René Lobner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung lautet:

--- Öffentliche Sitzung ---

Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2022
2. Aufnahme eines Darlehens für das Vorhaben „Straßenbau und Gehwege 2022"
3. Aufnahme eines Darlehens für das Vorhaben „Wirtschaftshof Zu- und Umbau"
4. Grundsatzbeschluss Windpark
5. Kaufvertrag Reckendorfer
6. Aussetzung Indexanpassung
7. Subventionen

Berichterstatter: Vizebürgermeisterin Christine Beck

8. Ausflug ältere Gänserndorfer

Berichterstatter: StR. Mathias Bratengeyer

9. Löschungserklärung Dienstbarkeit PZ 1890/19
10. Beurkundung, PZ 836
11. Beurkundung, PZ 1509/38
12. Übergabsvertrag Ursula Walter, Daniel Dorner - Stadtgemeinde Gänserndorf
13. Abtretungsvertrag Aichinger - Stadtgemeinde Gänserndorf
14. Abtretungsvertrag Wolf, Fetter - Stadtgemeinde Gänserndorf

Berichterstatter: StR. Wolfgang Halwachs

15. Parkplatz Regionalbad, Verkabelungsarbeiten Messwandlerschrank

Berichterstatter: StR. Maximilian Beck

16. Vereinbarung mit Jugendverein
17. Kooperationsvertrag Raiffeisen – Regionalbad
18. Inhalatorium, Tarif- und Benützungsbestimmungen
19. Naherholungszentrum Regionalbad, Benützungsbestimmungen
20. Benützungsbestimmungen Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen, Adaptierung

Berichterstatter: StR. Claudia Pawlik, M.Ed.

21. Änderung der AGB-VHS
22. Hort Süd, Erweiterung Beschattung Sandkiste und Gerätehütte
23. VS Süd, Ankauf Schulmöbel
24. Hort Stadt, Kücher, Verbau, Unterschrank

Berichterstatter: StR. Ulrike Cap

25. Überlassung/Kaufvertrag von 2 Telefonzellen
26. „Gans hilfreich" für ukrainische Flüchtlinge

Berichterstatter: StR. Michael Hlavaty

27. Außenstelle Protteser Str. 49, Infra, Zu- und Umbau Wirtschaftshof und Wasserwerk, Grundsatzbeschluss
28. Volksschule Stadt, Instandsetzung Fenster und Erneuerung Beschattung
29. Wolkenschiff, Brandmeldeanlage

--- Nicht Öffentliche Sitzung ---

Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

30. Ehrenzeichen
31. Echt Hübsch
32. Vereinbarung Sommerszene
33. Marchfeld Mobil
34. Personalagenden

Berichterstatter: StR. Mathias Bratengeyer

35. Vertrag Fürhacker - Stadtgemeinde Gänserndorf

Berichterstatter: StR. Ulrike Cap

36. Vergabe Gemeindewohnung

Der Bürgermeister verkündet, dass der Punkt 32 gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Gegen die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird kein Einwand erhoben.

Herr Bürgermeister René Lobner berichtet, dass ein Dringlichkeitsantrag von ihm gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO eingebracht wurde.

Herr Bürgermeister René Lobner ersucht gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung um Aufnahme der nachstehend angeführten Gegenstände in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 04. Mai 2022 und zwar

„Feuerwehr – Ankauf Drehleiter"

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund der steigenden Materialpreise, wird die Abrufbarkeit der BBG-Preisbindung (Bundesbeschaffungsgesellschaft) nun gestoppt. Wir können jedoch jetzt noch zum BBG-Preis bestellen und möchten damit eine Preissteigerung vermeiden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und dem Berichterstatter Bürgermeister René Lobner als Tagespunkt 7 a der Tagesordnung zugeteilt.

Punkt 1: Der Herr Bürgermeister René Lobner berichtet, dass gegen das Gemeinderatsprotokoll vom 16. März 2022 keine Einwendungen erhoben wurden.
Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für das Vorhaben „Straßenbau und Gehwege 2022" ein Darlehen in Höhe von € 760.700,-- bei der Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf zu einem fixen Zinssatz (Laufzeit: 10 Jahre, Verzinsung: dekursiv halbjährlich, 30/360, halbjährliche Kapitalrate) von 1,080 % auf 10 Jahre aufgenommen werden soll.
Der Zuschlag wird laut beiliegendem Angebot an die Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf erteilt, wobei der Fixzinssatz eine Höchstgrenze von 1,50 % nicht überschreiten darf.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky BA

Punkt 3: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für das Vorhaben „Wirtschaftshof Zu- und Umbau" ein Darlehen in Höhe von € 1.090.000,-- bei der Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf zu einem fixen Zinssatz (Laufzeit: 10 Jahre, Verzinsung: dekursiv halbjährlich, 30/360, halbjährliche Kapitalrate) von 1,080 % auf 10 Jahre aufgenommen werden soll.
Der Zuschlag wird laut beiliegendem Angebot an die Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf erteilt, wobei der Fixzinssatz eine Höchstgrenze von 1,50 % nicht überschreiten darf.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky BA

Punkt 4: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Erneuerung des Windparks Obersiebenbrunn grundsätzlich positiv gegenüber zu stehen und in Verhandlungen über einen Kooperationsvertrag mit dem Betreiber ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH zu treten.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag in Zukunft alle Mitglieder des Gemeinderates zu Präsentationen, die Projekte betreffen, über die der Gemeinderat entscheiden muss, zu laden.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 4 Stimmen (Zustimmung: 2 Stimmen Grüne, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos) gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: 18 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister Lobner wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 5: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn Ernst Reckendorfer sowie unter Beitritt von Frau Helene Reckendorfer und der Stadtgemeinde Gänserndorf, erstellt durch den Rechtsanwalt Dr. Michael Koth, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 6: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Beschlüsse für die Indexanpassung für die folgenden Abgaben bis Jänner 2023 ausgesetzt werden. Als neuer Ausgangswert soll der jeweilige Verbraucherpreisindex vom Jänner 2023 herangezogen werden.

- Abgaben gemäß Kanalabgabenordnung
- Abgaben gemäß Wasserabgabenordnung
- Abgaben gemäß Hundeabgabenordnung
- Aufschliessungsabgabe

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky BA

Punkt 7: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass nachfolgend angeführten Vereinen für das Jahr 2022 die nachstehend angeführten Subventionen genehmigt bzw. ausbezahlt werden sollen:

Sportvereine:		
FC OMV Gänserndorf-Süd	€	1 500,00
SV OMV Gänserndorf	€	15 000,00
Sportunion Gänserndorf	€	15 000,00
Summe	**€**	**31 500,00**

Sonstige Vereine:		
Förderverein des Jugendblasorchesters Gänserndorf		
„Die Ganslrocker"	€	500,00
Theatergruppe Gänserndorf/Christina Seidl	€	4 800,00
Philharmonie	€	5 000,00
Österreichisches Rotes Kreuz	€	3 000,00
Gefresht	€	5 000,00
Summe	**€**	**18 300,00**
Gesamtauszahlungssumme	**€**	**49 800,00**

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens des Obmannes Johannes Michiru Ripplinger, MA, vom 03. September 2021 dem Verein DAKIG für die im Jahr 2022 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren sollen vorerst vom Verein DAKIG einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2022.
Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens der Obfrau Maria Barelli, vom 09. September 2021 dem Verein Prost Mortem für die im Jahr 2022 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren sollen vorerst vom Verein Post Mortem einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2022.
Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass auf Grund des Ansuchens der Obfrau Ulrike Burghauser, vom 06. September 2021 dem Verein T.A.B.U. (Theater als bewusster Umweg) für die im Jahr 2022 stattfindenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des DAKIG eine Subvention in Höhe der anfallenden Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren gewährt werden soll. Die Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren sollen vorerst vom Verein T.A.B.U. einbezahlt werden, die Rückerstattung erfolgt am Jahresende 2022.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 7 a: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Ankauf der Drehleiter Magirus DLK-32L-AT bei der Magirus Lohr GmbH zu einer Rahmensumme von € 800.000,00 (Drehleiter samt diverser Zusatzausrüstung) für die Feuerwehr Gänserndorf beschließen. Weiters soll in dieser Rahmensumme Ausrüstung vom Landesfeuerwehrkommando angekauft werden.

Die Finanzierung erfolgt über Förderungen (ca. € 127.000 Förderung des Landes NÖ, ca. € 250.000 Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, ca. € 100.000 Förderung des Bezirksfeuerwehrkommandos) und Darlehensaufnahmen im Jahr 2023/2024.

Frau StR Beate Kainz stellt den Antrag in Zukunft alle Mitglieder des Gemeinderates zu Präsentationen, die Projekte betreffen, über die der Gemeinderat entscheiden muss, zu laden.

Der Antrag von Frau StR Kainz wird mit 4 Stimmen (Zustimmung: 2 Stimmen Grüne, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos) gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: 18 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister Lobner wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Herr GR Franz Irlvek verlässt vor Abstimmung zu Punkt 8 den Saal.

Punkt 8: Die Vizebürgermeisterin Christine Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für den Ausflug der älteren Gänserndorfer folgende Ausgaben beauftragt werden:
Bustransfer von der Fa. Wienwest Tours lt. Anbot vom 12.4.2022 um 1.425,- € inkl. Ust
Führung und Storchenspaziergang, Stadtspaziergang lt. Angebot vom
08.04.2022 um 1.575,--€ inkl. Ust.
Mittagessen und Getränke bei Gasthof Nagl-Hager lt. Angebot vom 08.04.2022
260 Personen a´ € 22,-- um € 5.720,-- € inkl. Ust.
Betreuungspersonal Rotes Kreuz € 825,--
Weiters soll eine Rahmensumme für Eintrittskarten und Trinkgelder in der Höhe von € 1.500 beschlossen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kohl

Herr GR Franz Irlvek kehrt vor Abstimmung zu Punkt 9 in den Saal zurück.

Punkt 9: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegende Löschungserklärung unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 10: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegende Beurkundung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen betreffend die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 mit der Fläche von 58 m^2 aus dem Grundstück 836 in das Grundstück 2626 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers, DI Erich Brezovsky, GZ: 10085/21, vom 19.11.2021, unterfertigt werden soll.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 11: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegende Beurkundung des Bundesamtes für Eich- und

Vermessungswesen betreffend die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 1509/38 im Ausmaß von 26 m² aus der EZ 2385 in die EZ 1825, unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 12: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Übergabsvertrag, abgeschlossen zwischen Frau Ursula Walter und Herrn Daniel Dorner und der Stadtgemeinde Gänserndorf, erstellt durch den Rechtsanwalt Dr. Michael Koth, unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 13: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Abtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen den Ehegatten DI Adolf und Mag. Romana Aichinger und der Stadtgemeinde Gänserndorf, erstellt durch den Notar Dr. Erwin Rohringer, unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 14: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der vorliegende Abtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn Leopold Wolf und Herrn Leopold Fetter und der Stadtgemeinde Gänserndorf, erstellt durch den Notar Dr. Erwin Rohringer, unterfertigt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 15: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Fa. Dipl. Ing. F. Legerer Installationstechnik GesmbH aus Gänserndorf, mit den Verkabelungsarbeiten für eine künftige Stromentnahmestelle am Vorplatz beim Regionalbad, zu Kosten von € 9.369,96 exkl. USt., lt. Angebot vom 06.04.2022 beauftragt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka

Punkt 16: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass vorliegende Vereinbarung zur Nutzung des Sonnenblumenkindergartens durch den Jugendverein Gänserndorf abgeschlossen werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Fried

Punkt 17: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Kooperationsvertrag mit der Raiffeisen Regionalbank Gänserndorf über die Unterstützung des Regionalbads Gänserndorf durch finanzielle Beteiligung bei Projekten und Veranstaltungen beschließen.

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag, vor Auslaufen des Vertrags zeitgerecht mit den anderen ortsansässigen Banken in Kontakt zu treten, damit sie auch die Möglichkeit für ein Angebot zu einer Kooperation bekommen.

Der Antrag von Frau GR Linke wird mit 3 Stimmen (Zustimmung: 2 Stimmen Grüne, 1 Stimme Neos) gegen 27 Stimmen (Gegenstimmen: 18 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von Herrn StR Beck wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Fried

Punkt 18: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Benützung des Inhalatoriums der Tarif mit € 1,-- inkl. Ust. festgelegt werden soll.
Weiters wolle der Gemeinderat nachstehende Benützungsbestimmungen, gültig ab 01.06.2022, bewilligen. Zusätzlich wolle der Gemeinderat beschließen, dass das gesamte Gelände videoüberwacht wird.

Inhalatorium
der Stadtgemeinde Gänserndorf
Benützungsbestimmungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung vom 04.05.2022 unter Punkt _____ mit Wirksamkeit vom 01.06.2022 folgende Benützungsbestimmungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gelände des Inhalatoriums bewilligt.

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen der § 2 ff. gelten für das gesamte Gelände des Inhalatoriums.

§ 2
Benützungsbestimmungen

1. Die Benützung der Anlage ist täglich von April bis Oktober (je nach Witterung auch früher oder später möglich) in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

2. Eintrittstickets sind am Automaten beim Eingangsbereich der Anlage, zu dem jeweils gültigen Tarif, erhältlich.

3. Besitzer einer Jahreskarte des Regionalbades erhalten 10 gratis Eintrittstickets und 3-Monatskartenbesitzer erhalten 3 gratis Eintritte, beim Erwerb an der Kassa des Regionalbades.

4. Besitzer einer Gänserndorf Card können die Anlage 4-mal pro Kalenderjahr gratis benutzen.

5. Für Personen die im Besitz eines „euro-key" sind, ist die Benützung kostenlos.

6. Der Zutritt zu der Anlage ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, das Gelände mit Fahrrädern, Motorrädern, KFZ sowie E-Skooter und Skateboards zu befahren.

7. Die Benützung zu Werbe – oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.

8. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.

9. Hunde sind nicht erlaubt.

10. Ballspiele aller Art sind nicht erlaubt.

11. Ein allgemeines Rauchverbot gilt für den gesamten Bereich.

12. Im Gebäude des Inhalatoriums ist das Telefonieren verboten.

13. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

a) jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und Abfalleimern und dgl.;
c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen aller Art;
d) das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
f) das Entzünden von Feuer
g) in störender Lautstärke Musikgeräte (Radio, Tongeräte u. dgl.) zu spielen

14. Zur Einhaltung der oben angeführten Benützungsbestimmungen, wird das gesamte Gelände videoüberwacht.

§ 3
Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen durch Kinder und Jugendlichen sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten verantwortlich.

§ 4
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlung gegen diese Benützungsbestimmungen werden zivilrechtlich geahndet.

§ 5
Inkrafttreten

Die Benützungsbestimmungen treten mit 01.06.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Renè Lobner
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 19: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Benützungsbestimmungen für das Naherholungszentrum beim Regionalbad, gültig ab 01.06.2022, zu bewilligen. Weiters wolle der Gemeinderat beschließen, dass das gesamte Gelände videoüberwacht wird.

Naherholungszentrum Regionalbad

(Ninja Warrior Parcour, Kleinkinderspielplatz, Liegeflächen)
der Stadtgemeinde Gänserndorf

Benützungsbestimmungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung vom 04.05.2022 unter Punkt _____ mit Wirksamkeit vom 01.06.2022 folgende Benützungsbestimmungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gelände des Naherholungszentrums beim Regionalbad bewilligt.

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen der § 2 ff. gelten für die gesamte Freifläche am Gelände des Regionalbades sowie deren Einrichtungen.

§ 2
Benützungsbestimmungen

1. Die Benützung der Anlage ist täglich in der Zeit von 1. April bis 30. September von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr (außer Sonntag nur bis 19.00 Uhr) und von 1. Oktober bis 31. März von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Gelände gestattet.

2. An Schultagen in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr haben Schulen das vorrangige Recht für die Benützung des Ninja Warrior Parcours.

3. Der Zutritt zu der Anlage ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, das Gelände mit Fahrrädern, Motorrädern, KFZ sowie E-Skooter und Skateboards zu befahren.

4. Die Anlage darf nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstige Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.

5. Die besonderen Bestimmungen Ninja Warrior Parcours sind einzuhalten (siehe einzelne Tafeln bzw. Hinweisschilder beim Parcour)

6. Die Benützung zu Werbe – oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.

7. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.

8. Hunde sind nicht erlaubt.

9. Ballspiele aller Art sind verboten.

10. Die Benützung ist ausschließlich mit geeignetem Schuhwerk gestattet.

11. Ein allgemeines Rauchverbot gilt für den gesamten Bereich.

12. Das Regionalbad darf nur mit einem gültigen Eintrittsticket betreten werden.

13. Die integrierte Zeitnehmung der Anlage kann benutzt werden. Diese ist einmalig bei Absolvierung des Parcours ersichtlich. Für eine mehrfache und dauerhafte Speicherung der Laufzeiten ist ein Zeitnehmungschip mit Band kostenpflichtig bei der Kassa des Regionalbades erhältlich.

14. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:
    a. jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
    b. das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und Abfalleimern und dgl.;
    c. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen aller Art;
    d. das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
    e. das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
    f. das Entzünden von Feuer
    g. in störender Lautstärke Musikgeräte (Radio, Tongeräte u. dgl.) zu spielen

15. Zur Einhaltung der oben angeführten Benützungsbestimmungen, wird das gesamte Gelände videoüberwacht.

§ 3
Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen durch Kinder und Jugendlichen sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten verantwortlich.

§ 4
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlung gegen die Benützungsbestimmungen werden zivilrechtlich geahndet.

§ 5
Inkrafttreten

Die Benützungsbestimmungen treten mit 01.06.2022 in Kraft.
Der Bürgermeister:

Renè Lobner
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 20: Der Stadtrat Maximilian Beck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die nachstehenden adaptierten Benützungsbestimmungen für Grünanlage, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen, gültig ab 01.06.2022, zu bewilligen.

Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen
der Stadtgemeinde Gänserndorf

Benützungsbestimmungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung vom 04.05.2022 unter Punkt _____ mit Wirksamkeit vom 01.06.2022 folgende Benützungsbestimmungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen bewilligt.

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen der § 2 ff. gelten für alle im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Gänserndorf bestehenden öffentlichen zugänglichen Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Gänserndorf stehen.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Zutritt zu den Anlagen ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, die Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen mit Motorrädern, KFZ sowie E-Skooter und Skateboards (ausgenommen Fun-Park) zu befahren.
(2) Die Benützung zu Werbe – oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.
(3) Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.

§ 3
Spielplätze und Freizeiteinrichtungen

(1) Die Spielplätze und der Funpark, Funcourt, Calisthenicpark ~~und das Freigelände Regionalbad~~ (kurz Freizeiteinrichtungen) werden von der Stadtgemeinde Gänserndorf durch Tafeln als solche bezeichnet.
(2) Die Spielplätz und die Freizeiteinrichtungen dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstige Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.
(3) Die Bestimmungen gemäß § 2 gelten sinngemäß.
(4) Das Befahren der Anlagen mit Fahrrädern ist verboten
(5) Hunde müssen an einer kurzen Leine (max. 2m) und mit Maulkorb geführt werden.
(6) Das Fußballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
(7) Die Benützung ist ausschließlich mit geeignetem Schuhwerk gestattet. Die Verwendung von Stollenschuhen ist nicht erlaubt.
(8) Ein allgemeines Rauchverbot gilt für den gesamten Bereich.
(9) Ab 20:00 Uhr bzw. in den Monaten April bis einschließlich September ab 21:00 Uhr ist das Bespielen der Anlagen bzw. der Aufenthalt auf dem Spielplatzgelände untersagt.

§ 4
Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen werden von der Stadtgemeinde Gänserndorf durch Tafeln als solche bezeichnet.
(2) Die Grünanlagen dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden.
(3) Die Bestimmungen gemäß § 2 gelten sinngemäß.
(4) Fußballspielen ist nicht erlaubt.

§ 5
Kulturhausgarten, Areal Sommerszene

(1) Vorbehaltlich zweckentsprechender Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen gelten die Benützungsbestimmungen entsprechend § 2 und § 4, zusätzlich ist das Klettern am Rankgerüst verboten.

§ 6
Schonung der Anlage

(1) Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

h) jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
i) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und Abfalleimern und dgl.;
j) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen aller Art;
k) das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
l) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
m) das Entzünden von Feuer
n) in störender Lautstärke Musikgeräte (Radio, Tongeräte u. dgl.) zu spielen

§ 7
Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen durch Kinder und Jugendlichen sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten verantwortlich.

§ 8
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Benützungsbestimmungen werden zivilrechtlich geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benützungsbestimmungen ersetzen die alten Bestimmungen vom 01.04.2021 (GR-Beschluss vom 17.3.2021 Pkt. 27) und treten mit 01.06.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Renè Lobner

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag, den Zeitraum der Öffnungszeiten der Spielplätze an die LärmschutzVO anzupassen, also von 21:00 auf 22:00 zu verlängern.

Der Antrag von Frau GR Linke wird mit 2 Stimmen (Zustimmung: 2 Stimmen Grüne) gegen 28 Stimmen (Gegenstimmen: 18 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) abgelehnt.

Der Antrag von Herrn StR Beck wird mit 28 Stimmen (Zustimmung: 18 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 2 Stimmen (Stimmenthaltung: 2 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 21: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Volkshochschule der Stadtgemeinde Gänserndorf beschließen. Diese AGB tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft. Diese Änderungen sind aufgrund der Umstellung auf Onlinezahlung erforderlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Volkshochschule Gänserndorf

Version: 28.03.2022

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen der Volkshochschule Gänserndorf (VHS) und Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern (Teilnehmer/-innen) und stellen die ausschließliche Rechtsgrundlage für das Rechtsverhältnis dar.

Allgemein

1. Betreiberin des Kursprogrammes der Volkshochschule Gänserndorf ist die Stadtgemeinde Gänserndorf, 2230 Gänserndorf, Rathausplatz 1. Auskünfte werden in der Bücherei Gänserndorf erteilt.
2. Kurse und Vorträge können über die Website (vhs.gaenserndorf.at) oder persönlich während der Öffnungszeiten gebucht werden. Die Buchung ist in jedem Fall ein verbindlicher Vertragsabschluss und verpflichtet die Teilnehmer/-innen zur Zahlung des Kursbeitrages. Berechtigt zur Buchung sind Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Es erfolgt keine separate schriftliche Bestätigung, dass der Kurs tatsächlich stattfindet.
3. Buchungen können bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn vorgenommen werden.
4. Die Inanspruchnahme von Ermäßigungen, Förderungen oder Gutscheinen ist unmittelbar bei der Buchung anzugeben. Informationen zu Ermäßigungen und Förderungen sind den aktuellen Informationsmedien der VHS zu entnehmen.
5. Die VHS behält sich vor, Buchungen bei Zahlungsrückständen oder Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen abzulehnen.
6. Der angegebene Kursbeitrag ist sofort durch Onlinezahlung zu entrichten. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung mit Barzahlung in der Bücherei oder im Rathaus möglich.

Kursverschiebung bzw. Stornierung

7. Jene Kurseinheiten, die durch Verhinderung der Kursleitung entfallen, werden nach Möglichkeit an einem anderen Termin nachgeholt. Kann ein Ersatztermin nicht angeboten werden, wird der Kursbeitrag im Verhältnis der entfallenen Kurseinheiten zu den gesamten Kurseinheiten gutgeschrieben/rückerstattet.
8. Die VHS behält sich vor, Kurse bei Nichterreichung der Mindestanzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern abzusagen. Wird ein Kurs von der VHS abgesagt, wird der Kursbeitrag in voller Höhe an die Teilnehmer/-innen rückerstattet.
9. Lehrbücher, Skripten und sonstige Kursmaterialien sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht im Kursbeitrag enthalten und müssen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert erworben werden. Es erfolgt kein Kostenersatz bei Kursabsage seitens der VHS.
10. Die Stornierung einer Buchung kann über die Homepage (vhs.gaenserndorf.at) oder schriftlich in der Bücherei Gänserndorf erfolgen. Bei Stornierung durch Teilnehmer/-innen werden folgende Stornogebühren zur Zahlung fällig:

Stornierungen bis 3 Werktage vor Kursbeginn: kostenfrei;
Stornierungen innerhalb von 3 Werktagen vor Kursbeginn und Fernbleiben ohne Stornierung: 100 % des Kursbeitrags. Die ausgewiesenen Stornogebühren werden auch dann zur Zahlung fällig, wenn der

Kursbeitrag noch nicht oder nur teilweise bezahlt wurde. Die Rückerstattung erfolgt in Form eines Guthabens. Bei Absage oder Nichtantritt am selben Tag bzw. Austritt nach Beginn, ist der Gesamtpreis zu bezahlen. Eine aliquote Rückerstattung des Kursbeitrages ist nicht möglich.

11. Bei Änderung der Kursleitung (insbesondere bei Verhinderung) besteht kein außerordentliches Rücktrittsrecht der Teilnehmer/-innen.

Widerrufsrecht

12. Bei Onlinebuchung haben Teilnehmer/-innen das Recht, binnen 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag per Email an gemeinde@gaenserndorf.at zu widerrufen.

Haftung

13. Die VHS und die Kursleitung übernehmen keine Haftung für Sach- oder Vermögensschäden der Teilnehmer/-innen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.

14. Die Inhalte der zur Verfügung gestellten Skripten, Unterlagen und Materialien sind urheberrechtlich geschützt und sind ausschließlich für die persönliche Verwendung der Teilnehmer/-innen bestimmt. Die Teilnehmer/-innen verpflichten sich, diese im Sinne der Lizenz- und Urheberrechte nicht zu vervielfältigen oder zu verwerten.

15. Die Teilnehmer/-innen verpflichten sich, die an den jeweiligen Standorten ausgehängte Hausordnung einzuhalten. Allfällige Schäden sind umgehend zu melden. Die Teilnehmer/-innen haften für Schäden, welche sie verursacht haben und sind daher zu entsprechendem Ersatz verpflichtet.

Corona-Maßnahmen

16. Es gelten die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordneten Corona-Maßnahmen. Vorgeschriebene Änderungen der Zutrittsregelung bzw. erforderliche Umstellungen vom Präsenz-Kurs zum Online-Kurs stellen kein erweitertes Rücktrittsrecht für die Teilnehmer/-innen dar. Eine Rückerstattung von Kursbeiträgen ist nicht möglich.

Datenschutz

17. Mit jeder Buchung stimmen die Teilnehmer/-innen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu und erteilen die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Erfassung und Verarbeitung der Angaben. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Buchungen über die VHS erfolgt gemäß der separaten Datenschutzerklärung, die unter https://www.gaenserndorf.at/impressum abgerufen werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Rothwangl

Punkt 22: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Firma Agropac in der Freifläche des Hortes Süd, die dort die Außenanlagen und Spielgeräte errichtet hat, mit der Lieferung und Teilmontage für die Erweiterung der Beschattung bei der Sandkiste und bei der Gerätehütte zu Kosten von € 13.938,-- exkl. USt. lt. Angebot vom 15.04.2022 beauftragt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 23: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für den Ankauf einer Klasseneinrichtung (Tische, Stühle, Activeboard, etc.) für Volkschule/Hort Süd eine Rahmensumme von € 30.000,-- inkl. anteiliger Ust. zu Verfügung gestellt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 24: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass im Hort Stadt die Firma Ruck & Nikolodi mit dem Verbau des Unterschrankes in der Küche neben dem Herd zu Kosten von € 4.290,-- inkl. USt. lt. Angebot vom 25.04.2022 beauftragt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 25: Die Stadträtin Ulrike Cap stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass ein(e) Überlassungsvereinbarung /Schenkung mit der Telekom Austria A 1 über 2 Telefonzellen abgeschlossen wird. Für eine Reinigung, Beschriftung und Adaptierung ist eine Summe von je € 500,00 vorgesehen.

Herr GR Rudolf Stöger stellt den Antrag, diesen Punkt in den Ausschuss zurück zu verweisen.

Der Antrag von Herrn GR Stöger wird mit 19 Stimmen (Zustimmung: 18 Stimmen ÖVP, 1 Stimme GR Ingrid Öhler) gegen 11 Stimmen (Gegenstimmen: 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme Grüne: StR Beate Kainz; 1 Stimmenthaltung: Grüne GR Margot Linke) angenommen.

Der Tagesordnungspunkt wird zurück in den Ausschuss verwiesen.

Bearbeiter: Rothwangl

Punkt 26: Die Stadträtin Ulrike Cap stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Kriterien für den Erhalt von „Gans hilfreich" der Stadtgemeinde Gänserndorf auf Grund der Dringlichkeit um folgenden Punkt erweitert wird:
„Leistungen von „Gans hilfreich" können auch ukrainische Flüchtlinge in Anspruch nehmen"

Im Vorfeld wurde die Zustimmung über die Fraktionsobleute bereits eingeholt.

Der Antrag wird mit 29 Stimmen (Zustimmung: 18 Stimmen ÖVP, 7 Stimmen SPÖ, 1 Stimme Neos, 1 Stimme FPÖ, 2 Stimmen Grüne) gegen 1 Stimme (Stimmenthaltung: 1 Stimme GR Ingrid Öhler) angenommen.

Bearbeiter: Rothwangl

Punkt 27: Der Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle grundsätzlich beschließen, dass in der Außenstelle Infra, Protteser Straße 49, 2230 Gänserndorf ein Zu- und Umbau für den Wirtschaftshof und des Wasserwerkes durchgeführt werden soll.
Weiters wolle der Gemeinderat beschließen, dass das Bestbieterbüro Stehno & Partner, DI. Johann Ertl, mit der

- statistisch konstruktiven Bearbeitung zu Kosten von € 31.949,-- inkl. anteiliger USt. (30 % Vorsteuerabzug), Bestbieter gegenüber Harrer & Harrer mit € 38.988,--
- bauphysikalischen Bearbeitung zu Kosten von € 6.238,-- inkl. anteiliger USt. (30 % Vorsteuerabzug), Büro Hausmann legte kein komplettes Angebot
- Bodenuntersuchung zu Kosten von € 5.654,-- inkl. anteiliger USt. (30 % Vorsteuerabzug),

beauftragt werden soll. Das Büro Stehno & Partner, DI. Johann Ertl, kann alle drei Leistungen abdecken (Vorteil, alles in einer Hand) und sind auch von Gänserndorf. Die Leistungen wurden bereits mit StR. Beschluss vom 9.3.2022 Pkt. 2.22 grundsätzlich beschlossen, jedoch übersteigt durch die aktuellen Angebote die Beschlusssumme von € 100.000,-- für den Stadtrat, daher der Beschluss im Gemeinderat.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 28: Der Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Firma Reitermayer Ges.m.b.H., Bestbieter gegenüber Firma Heller (nach einer Ausschreibung – 4 Firmen wurden eingeladen, 3 Angebote sind unvollständig bzw. nicht vergleichbar), mit der Erneuerung der Beschattung bei der Volkschule Stadt, zu Kosten von € 192.060,-- inkl. Ust. laut Angebot vom 14.04.22 beauftragt werden soll.
Weiters soll für die Elektroarbeiten, Instandhaltung und Wartung der Fenster und Unvorhergesehenes (Reserve) ein Budget von € 32.940,-- inkl. Ust zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 29: Der Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Errichtung einer Brandmeldeanlage im Kindergarten Wolkenschiff die Bestbieterfirma Keider Elektro GmbH, laut Angebot vom 22.04.2022 in der Höhe von € 45.599,55 exkl. USt. beauftragt werden soll.
Weiters werden für Sanierungsarbeiten im Zuge der Installation eine Rahmensumme von € 4.400,45 exkl. Ust. vorgesehen.
Ergibt eine Summe von € 49.999,55 exkl. USt.
Weiter Angebot der Firmen Elektro Mörth und Legerer sind noch ausständig.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.36 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Für die ÖVP:

Für die SPÖ:

Für die GRÜNEN:

Für die FPÖ:

Für die NEOS: